



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9
Kontaktperson : Michel Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt, Schlachthofstrasse 55, 4012 Basel
Telefon : 061 385 32 14
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 5.7.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der unten genannten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Die Änderungsvorschläge werden im Allgemeinen begrüsst. Als besonders sinnvoll erachten wir den Ausbau der Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle von Schafen und Ziegen vor dem Hintergrund einer effizienten Tierseuchenbekämpfung.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 165a Abs. 1	Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltung hat das BLV im Rahmen seines Koordinationsauftrags zu übernehmen. Die Informationspflicht bei Verdacht soll sich bis zum Vorliegen der Bestätigung lediglich auf die lokale Jägerschaft beschränken, da Tbc keine sich rasch ausbreitende Seuche darstellt. Die Information der Tierhalter im Stadium des Verdacht ist deshalb vor der Fallbestätigung kontraproduktiv und verwirrend. Die Information der breiten Jägerschaft und Öffentlichkeit sollte erst bei Vorliegen einer Bestätigung des Seuchenverdacht auf Tbc erfolgen.	[...] a. die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltung und der <u>lokalen</u> Jägerschaft. [...] Art. 165a Abs. 1 lit. c. unter Art. 165a Abs. 2 einfügen.
Art. 165a Abs. 2	Vgl. Kommentar zu Art. 165a Abs. 1	Art. 165a Abs. 1 lit. c. unter Art. 165a Abs. 2 einfügen.
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, verseuchte Geräte oder den Imker übertragen. Es ist wissenschaftlich nicht erwiesen, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der bösartigen Sauerbrut nachhaltig unterbunden werden kann. Zudem ist anerkannt, dass die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit ist, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroabelastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird. Die Ausdehnung des Sperrgebietes auf 2 km ist deshalb willkürlich und verursacht den kantonalen Behörden einen erheblichen Mehraufwand. Es ist davon auszugehen, dass bei Ausweitung des Radius der Arbeitsaufwand im Seuchenfall markant steigt, ohne dass sich dadurch ein nachhaltiger Nutzen ergibt. Eine Angleichung der Radien für die Faul- und Sauerbrut erscheint daher nicht angezeigt.	Radius für Sauerbrut bei bisherigen 1 km belassen (geltende Regelung).

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)